



Geschäftsordnung

des Jugendparlaments für den Landkreis Hildesheim

Stand März 2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlage.....	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments	4
§ 3 Rederecht	5
§ 4 Verstoß	6
§ 5 Antragsrecht	7
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 7 Rücktrittsfall	8
§ 8 Finanzen.....	8
§ 9 Wahlen.....	8
§ 10 Ausschussmitglieder	9
§ 11 Beratende Sitze.....	9
§ 12 Kooptation von Mitgliedern für die Vorstandstätigkeit	10
§ 13 Niederschrift der Sitzung	10
§ 14 Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 15 Auflösung des Jugendparlaments.....	10
§ 16 In-Kraft-Treten	10
§ 17 Außerordentliche Sitzungen	10

Gesetzliche Grundlage

Art. 3 Abs. 1, Art.5 GG

Art. 12, 13 und 15 UN-Kinderrechtskonvention

§ 36 i.V.m § 10 Abs. 1 NKomVg in seiner aktuellen Fassung

§ 71 Abs. 7 NKomVG

§ 1, 8, 11, 13, 13a und 80 SGB VIII

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und in seiner Wahl der Themen frei. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
- (2) Das Jugendparlament orientiert sich an der freiheitlich, demokratischen Grundordnung und somit an dem Partizipationsgedanken der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Eine geschlechtergerechte Besetzung des Jugendparlaments soll bei Stimmengleichheit berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des JuPa betragen ca. zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Übergabe des Amtes an die rechtmäßig neu gewählten Mitglieder.
- (5) Die JugendparlamentarierInnen, welche die Wahl angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während ihrer Amtszeit mit dem nötigen Ernst und Engagement auszuüben. Dies bedeutet eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen. Ein begründeter Rücktritt als gewähltes Mitglied ist jederzeit möglich.
- (6) Die Adresse des Jugendparlaments ist Amt 407, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen bei Wahlantritt nicht jünger als 12 und nicht älter als 22 Jahre alt sein. Diese sind für ca. 2 Jahre gewählt.
 - a. Davon sind **24** Mitglieder **direkt gewählte Mitglieder**.
 - b. Und **eine** Person wird aus dem **Kreisschülerrat** sowie **eine** Person aus dem **Stadtschülerrat** entsendet. Die Entsendung obliegt dem Schulratsgremium selbst.
 - c. Weitere max. 24 Personen gelten als stellvertretende Mitglieder, welche größtmöglich eingebunden werden sollen. Somit ist sichergestellt, dass bei einer Verhinderung oder Wegfall einer direkt gewählten Person, eine Vertretung möglich ist.

- (2) Der Landkreis Hildesheim teilt sich für die JuPa Wahlen in 12 Wahlbezirke ein, analog der politischen Kreiswahl. Somit ergeben sich 12 Wahlbezirke, welche jeweils 2 Personen direkt und 2 weitere Personen als Vertretung ins JuPa wählen.
 - a. Wahlbezirk A: Stadt Sarstedt/ Algermissen
 - b. Wahlbezirk B: Gemeinde Nordstemmen/ Stadt Elze
 - c. Wahlbezirk C: Samtgemeinde Gronau (Leine)/ Samtgemeinde Leinebergland/ Gemeinde Sibbesse
 - d. Wahlbezirk D: Stadt Bockenem/ Gemeinde Lamspringe/ Gemeinde Freden
 - e. Wahlbezirk E: Stadt Alfeld
 - f. Wahlbereich F: Stadt Hildesheim (Nord; Stadtmitte/ Neustadt, Nordstadt)
 - g. Wahlbereich G: Stadt Hildesheim (Ost; Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispenstedt, Einum, Oststadt/ Stadtfeld)
 - h. Wahlbezirk H: Stadt Hildesheim (Süd; Itzum/ Marienburg, Marienburger Höhe/ Galgenberg, Ochtersum)
 - i. Wahlbezirk I: Stadt Hildesheim (West; Himmelsthür, Moritzberg/ Bockfeld, Neuhof/ Hildesheimer Wald/ Marienrode, Sorsum)
 - j. Wahlbezirk K: Gemeinde Holle, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhlde
 - k. Wahlbezirk L: Stadt Bad Salzdetfurth/ Gemeinde Diekholzen
 - l. Wahlbezirk M: Gemeinde Harsum/ Gemeinde Giesen

- (3) Die direkt gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte
 - a. 2 Personen, die den **Vorsitz** übernehmen
 - b. 1 Person, die das **Protokoll** schreibt
 - c. 2 Personen, die die Finanzen verwalten
 - d. 2 Person, die die Kommunikation nach außen z.B. Presse führen

- (4) **Einer Person** aus dem gewählten Jugendparlament wird eine dauerhafte Möglichkeit gegeben mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen folgender Fachausschüsse teilzunehmen. Diese Besetzung wird nach jeder Neuwahl des JuPa neu abgestimmt. Auch **eine Person als Vertretung** wird gewählt.
 - a. 1 Person für den Ausschuss für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste
 - b. 1 Person für den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasser

- c. 1 Person für den Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz
- d. 1 Person für den Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung Bau und Tiefbau
- e. 1 Person für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit
- f. 1 Person für den Ausschuss für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang

In den **Sonderausschüssen Jugendhilfe und Ausschuss für Schule und Kultur** sind besondere Regelungen zu beachten. Über den Kreisjugendring sind derzeit zwei beratende Sitze zu besetzen vom JuPa im Jugendhilfeausschuss.

2 Personen für den Jugendhilfeausschuss

Im **Ausschuss für Schule und Kultur** wäre das JuPa vertreten durch den beratenden Sitz des Kreisschülerrates sowie des Stadtschülerrates.

1 Person vom Kreisschülerrat

1 Person vom Stadtschülerrat

§ 3 Rederecht

- (1) Rede- und Antragsrecht haben ausschließlich direkt gewählte Vertreter:innen. Für Redebeiträge gilt ein Zeitlimit von 5 Minuten. Jede:r Vertreter:in darf maximal zweimal pro Tagesordnungspunkt Gebrauch von seinem/ihrer Rederecht machen.
 - a. Die Sitzungsleitung kann anderen Personen das Wort erteilen, jedoch auch wieder entziehen. Der jeweiligen Person darf durch die Sitzungsleitung nur einmal pro Sitzung das Wort erteilt werden.
- (2) Äußert sich jemand grob unhöflichen, die Geschäftsordnung missachtend oder außerhalb seines Rederechts, muss die Sitzungsleitung umgehend eine Verwarnung (nach §4 (2)) aussprechen.
- (3) Die Sitzungsleitung hat zu jeder Zeit das Recht bei Abschweifungen oder Äußerungen, die nicht das Thema der Debatte treffen, den/die Redner:in aufzufordern zurück zur Sache zu kommen.
- (4) Muss die Sitzung während eines Redebeitrags unterbrochen werden, startet die Redezeit nach Fortsetzung erneut.

§ 4 Verstoß

- (1) Äußert sich jemand beleidigenden, rassistischen, nationalistisch oder anderweitig mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar oder verhält sich entsprechend muss ihm/ihr durch die Sitzungsleitung umgehend das Rederecht für die gesamte Sitzung entzogen werden und die betreffende Person der Räumlichkeit verwiesen werden.
- (2) Missachtet ein:e Parlamentarier:in oder ein:e Zuhörer:in die durch das Jugendparlament festgelegten Regeln, der Geschäftsordnung so muss die Sitzungsleitung eine Verwarnung aussprechen. Bei der dritten Verwarnung muss die Sitzungsleitung die Person der Räumlichkeit verweisen.
- (3) Direkt gewählte Vertreter:innen, die der Räumlichkeit verwiesen wurden, können für die betroffene Sitzung nicht durch eine:n Stellvertreter:in vertreten werden.
- (4) Ist eine Person der Räumlichkeit verwiesen worden, kann die betroffene Sitzung ausschließlich weitergeführt werden, wenn die jeweilige Person nicht mehr anwesend ist.
- (5) Die Strafen haben keine Auswirkungen auf weitere Sitzungen.
- (6) Sind Mitglieder des Parlaments der Meinung, dass die Art der Ausübung des Ordnungsrechts durch den Vorsitzenden unangemessen war, wird in der nächsten Sitzung darüber diskutiert. Ggf. kann das Parlament durch eine absolute Mehrheit feststellen, dass das Vorgehen der Sitzungsleitung unangemessen war, und Sie zurechtweisen.
 - a. Sowohl bei der Diskussion als auch bei der Feststellung der Unrechtmäßigkeit besitzen alle Parlamentarier:innen uneingeschränktes Rederecht.
 - b. Antragstellung auf „Feststellung unrechtmäßigen Handelns durch die Sitzungsleitung“ ist allen Parlamentariern möglich.

§ 5 Antragsrecht

- (1) Anträge an das Jugendparlament könne von allen direkt gewählten Vertreter:innen gestellt werden.
 - a. Wenn ein:e direkt gewählter Vertreter:in dabei Hilfe bedarf, muss ihm/ihr hierbei von einem/einer anderen Vertreter:in bedingungslos und frei von eigenen Meinungsinteressen Hilfe angeboten werde. Der Vorstand hat dies zu kontrollieren.
- (2) Anträge sind namentlich und begründet einzureichen. Es können auch mehrere Vertreter:innen gemeinsam einen Antrag stellen. In diesem Fall müssen alle Vertreter:innen namentlich genannt werden.
- (3) Gehen Anträge bis 48 Stunden vor der nächsten Sitzung beim Vorsitz ein, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.
 - a. Der/die Antragsteller:in kann seinen/ihren Antrag bis zu Beginn der Abstimmung zurückziehen.
- (4) Der/die Antragsteller:in kann seinen/ihren Antrag gegenüber dem Parlament vorstellen und erläutern. Hierfür gilt ein Zeitlimit von 15 Minuten. Anschließend dürfen von allen Parlamentariern und Zuhörern Fragen zum Antrag an den/die Antragsteller:in gestellt werden. Im Anschluss dürfen alle direkt gewählten Vertreter:innen von ihrem Rederecht Gebrauch machen und sich zu dem Antrag äußern. Das letzte Wort hat hierbei jedoch der/die Antragsteller:in.
 - a. Der/die Antragsteller:in kann im Falle eines Fehlens selbst einen/eine stellvertretende:n Antragssteller:in, welche:r Antragsrecht besitzen muss, ernennen und muss diese:n dann der Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn mitteilen. Falls kein:e Antragssteller:in bzw. keine Stellvertretung anwesend ist, wird die Abstimmung über den betroffenen Antrag vertagt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Parlamentarier:innen mit Stimmrecht können während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste,
 - i. Dieser Antrag kann nur von stimmberechtigten Parlamentariern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
 - b. Übergang zur Tagesordnung,
 - c. Vertagung,
 - d. Unterbrechung der Sitzung,
 - e. Verlängerung der Redezeit,
 - f. Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 - g. Anhörung einer Person ohne Rederecht,
 - h. Nichtbefassung,
 - i. Verkürzung der Redezeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Melden mit zwei Fingern kenntlich gemacht und durch die Sitzungsleitung immer bevorzugt behandelt.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die Sitzungsleitung zuerst dem/der Antragsteller:in das Wort zur Begründung. Hierfür ist eine Redezeit von maximal 5 Minuten vorgesehen. Anschließend wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

§ 7 Rücktrittsfall

- (1) Alle Parlamentarier:innen haben jederzeit, außerhalb der Sitzungen, das Recht unbegründet von ihrem Posten zurückzutreten.
- (2) Dies muss dem Vorsitz schriftlich mitgeteilt werden.
 - a. Der Vorsitz hat Rücktritte umgehend dem gesamten Parlament mitzuteilen.
- (3) Nachfolger:in wird der/die Stellvertreter:in, mit den meisten Stimmen bei der letzten Wahl. Bei Stimmgleichheit wird in Hinsicht auf den Wahlbezirk geschlechtergerecht gehandelt.
 - a. Wenn ein geschlechtergerechtes Handeln nicht möglich oder nicht eindeutig möglich ist, wird über den/die Nachfolger:in abgestimmt.
 - b. Wenn keine Stellvertreter:innen mehr vorhanden sind, stehen die zwei Stellvertreter:innen mit den meisten Stimmen zur Wahl.
 - i. Hierbei wird nur geschlechtergerecht gehandelt, wenn es die Stimmlage nicht anders zulässt. Bevorzugte Alternative muss es aber sein, in diesem Fall mehr als nur zwei Kandidaturen zur Wahl aufzustellen.
- (4) Der/die Nachfolger:in für den frei gewordenen Posten wird in der auf den Rücktritt folgenden Sitzung neu ernannt. Dies geschieht durch die Sitzungsleitung. Dies muss in der Sitzung mit absoluterer Priorität behandelt werden. Die Priorität der Neubesetzung setzt sich über ausdrücklich alle anderen Prioritäten hinweg und muss direkt zu Sitzungsbeginn durch die Sitzungsleitung vollzogen werden.
 - a. Der/die Nachfolger:in muss anwesend sein und seiner Postenübernahme zustimmen.

§ 8 Finanzen

- (1) Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 9/ 2019 stellt die Verwaltung dem JuPa seit 2021 ein jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Verfügung bereit.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte heraus 2 Personen für die Verantwortung über die Finanzen
 - a. Diese Personen beaufsichtigen die finanzielle Situation des Jugendparlaments und informieren das Jugendparlament über die Entwicklungen.

§ 9 Wahlen

- (1) Im Parlament sind folgende Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren zulässig:
 - a. Stimmabgabe per Handzeichen
 - b. Stimmabgabe per Stimmzettel (geheime Abstimmung)
 - i. Vor jeder geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Mitgliedern gebildet werden.
 - ii. Die Zählkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht zur Wahl stehen.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendparlaments kann geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahl unterstützen.
- (3) Nach jeder Wahl/Abstimmung muss das Ergebnis protokollarisch festgehalten werden.

- (4) Bei der Abstimmung gibt es die Möglichkeit, dafür oder dagegen zu stimmen, sowie sich zu enthalten.

Ein Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt, Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sein, wird das Ergebnis nicht gewertet. Die Vorsitzenden haben dann folgende zwei Optionen:

- a. Eine zweite Verhandlungsrunde einberufen, nach deren Abschluss erneut abgestimmt wird.
- b. Alternativ besteht die Option, die Abstimmung zu vertagen, der Antrag, der zur Abstimmung steht, verschiebt sich somit auf die nächste Sitzung des Jugendparlaments. Die Abstimmung wird auch verschoben, wenn sich in der zweiten Abstimmung weiterhin die Mehrheit des Jugendparlaments enthält.

§ 10 Ausschussmitglieder

- (1) Das Jugendparlament wählt für die im frei zur Verfügung stehenden beratenden Sitze in den Kreisausschüssen Vertreter:innen.
 - a. Sie werden vom Jugendparlament gewählt.
 - b. Es gibt Stellvertreter:innen.
- (2) Die dem Jugendparlament zur Verfügung gestellten Sitze im Jugendhilfeausschuss werden durch die Vorsitzenden belegt.
- (3) Die Aufgabe der Ausschussvertreter:innen ist es in den ihnen zugewiesenen Ausschüssen die Mehrheitsmeinung des Jugendparlaments einzubringen.
 - a. Bei besonders emotionalen Debatten ist es nicht ihre Aufgabe die Mehrheitsmeinung einzubringen.
- (4) In den Sitzungen sind sie verpflichtet die anderen Parlamentarier:innen über relevante Neuigkeiten zu informieren.

§ 11 Beratende Sitze

- (1) Das Jugendparlament kann beratende Sitze zur Verfügung stellen.
 - a. Beratende Sitze haben Rede- und Antragsrecht.
 - b. Beratende Mitglieder müssen auf der Webseite namentlich genannt werden.
- (2) Beratende Mitglieder werden durch den Vorsitz im Auftrag, des Parlaments ernannt oder Abberufen.
 - a. Hierfür muss einem Antrag auf Ernennung oder Abberufung mit 3/4 der Stimmen insgesamt zugestimmt werden.
 - b. Das Parlament muss über diesen Schritt informiert werden.
- (3) Die Sitze sind nicht übertragbar.
 - a. Eine Stellvertretung kann ernannt werden.
- (4) Für beratende Mitglieder gibt es keine Altersgrenzen.

§ 12 Kooptation von Mitgliedern für die Vorstandstätigkeit

- (1) Der Vorsitz hat die Möglichkeit gewählte Mitglieder für die Vorstandstätigkeit zu kooptieren.
- (2) Das Parlament muss darüber informiert werden

§ 13 Niederschrift der Sitzung

- (1) Über alle Sitzungen des Jugendparlamentes und der jeweiligen Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.
- (2) Im Protokoll sind Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, der Name der Sitzungsleitung, der Name die/des ProtokollantIn, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur bei 75% Anwesenheit stattgegeben werden. Sie benötigen 2/3 der Stimmen.
- (3) Jede Satzungsänderung muss vom Kreisausschuss abgesegnet werden.

§ 15 Auflösung des Jugendparlamentes

Sollte das Jugendparlament, die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitglieder (10 Personen) bestehen, kann der Kreistag die Auflösung und Neuwahlen des Jugendparlamentes beschließen. Das Jugendparlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder dem Kreistag seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung in Kraft.

§ 17 Außerordentliche Sitzungen

Eine Außerordentliche Sitzung kann einberufen werden, wenn

- (1) Der Vorstand zu ihr einlädt.
- (2) Ein Drittel des Parlaments für die Einberufung einer Sitzung stimmt.

Hildesheim, den 01.05.2023